



Der beliebteste Ring
mit Ultra-Grip™
Retentionsspitzen

Garrison
Dental Solutions



DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper • German Edition

WISSENSCHAFT: Hygienemaßnahmen

Das Kapitel Hygiene hat in Zahnarztpraxen – bedingt durch die Coronapandemie – zweifelsohne einen ganz anderen Stellenwert erreicht. Von Iris Wälter-Bergob, Meschede.

VERANSTALTUNG: ImpAct Dental Leaders

Die DGOI lädt Ende Juni zu ihrem Jahreskongress nach Mannheim in das CongressCentrum Rosengarten ein. Das Kongresssthema lautet: „Hart- und Weichgewebe in der täglichen Praxis“.

MUNDHYGIENE: Interdentalbürsten

Sie suchen ein Interdentalsystem mit aufeinander abgestimmten Komponenten und verschiedenen Anwendungsoptionen? Dann wird Ihnen das *paro®isola F* System sehr gefallen! www.paroswiss.de

DPAG Entgelt bezahlt · OEMUS MEDIA AG · Leipzig · No. 2/2022 · 19. Jahrgang · Leipzig, 9. März 2022 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 € · www.zwp-online.info **ZWP ONLINE**

ANZEIGE

Ästhetisches,
zahnärztliches
Restaurations-
material

... eine Farbe für alle Restaurationen

ArtOral® Chroma FILL

R-dental
Dentalerzeugnisse
T 040-30707073-0
E info@r-dental.com
I www.r-dental.com

ANZEIGE

ZWP ONLINE
www.zwp-online.info

Click & Meet
garantiert virenfrei.

Schutzimpfung in der Zahnarztpraxis?

Fachlich bereit, technisch jedoch noch nicht.

BERLIN – Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wurden – zeitlich befristet – auch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus in Zahnarztpraxen theoretisch ermöglicht.

Das Impfen in den Zahnarztpraxen selbst konnte jedoch bis jetzt noch nicht starten, weil sich der Gesetzgeber vorbehalten hat, noch Details, u. a. zur Meldung der Impfungen an das Robert Koch-Institut (RKI) und zur Abrechnung, zu regeln.

Viele Nachfragen von Zahnarztpraxen, die alle Voraussetzungen zum Impfen gemäß Infektionsschutzgesetz erfüllen, erreichen seit Wochen die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die (Landes-) Zahnärztekammern. Die vorgeschriebenen Schulungen wurden in allen Kammerbereichen längst rege angenommen. Grundlegende Voraussetzung für weitere Schritte ist allerdings, dass die Zahnärzteschaft in der Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) genannt wird. Dies ist noch nicht der Fall. Nachfolgend muss noch die Anbindung an die Impfsurveillance des RKI und die Impfstoffbestellung ermöglicht werden. Ohne Impfverordnung fehlen zudem die rechtlichen Grundlagen für die Abrechnung. Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

© Dan Race/Shutterstock.com



unterstützen und beraten das BMG hierbei nach Kräften und setzen sich für praktikable und bürokratiearme Lösungswege ein.

„Auch, wenn zurzeit eine Unterstützung der Zahnärzteschaft nicht notwendig ist, da das Impfgeschehen derzeit stark rückläufig ist, sollten die bislang initiierten Schritte abgeschlossen werden, um in Engpasssituationen, wie möglicherweise im

kommenden Herbst, die Zahnärzteschaft ‚on hold‘ haben zu können, damit diese bei Bedarf die ärztliche Kollegenschaft situativ unterstützen könnte, so dies gewünscht wäre“, so BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz. [DT](#)

Quelle: Bundeszahnärztekammer

Rückenwind fürs eRezept

Unterstützung aller 97 gesetzlichen Krankenkassen sicher.

BERLIN – Alle gesetzlichen Krankenkassen können digitale Rezepte annehmen und abrechnen. Nachdem der Test des eRezepts von der Region Berlin-Brandenburg auf ganz Deutschland ausgeweitet wurde, unterstützen alle 97 gesetz-

und verpflichtende Einführung nicht ausreichen. Bis Ende des Jahres 2021 hatten nur 42 eRezepte den gesamten Prozess von der Ausstellung bis zur Abrechnung erfolgreich durchlaufen.

Testphase wird verlängert

„Es war richtig, die Testphase zu verlängern und transparenter zu gestalten. Nur mit einer ehrlichen Fehlerkultur bringen wir die Digitalisierung des Gesundheitswesens wirklich voran“, sagt Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes. „Die gesetzliche Krankenversicherung treibt den Test des eRezepts aus Überzeugung voran. Das eRezept ist ein Kernelement der Digitalisierung, das wir möglichst bald und fehlerfrei für unsere 73 Millionen Versicherten in die Fläche bringen wollen.“

Auch wenn alle gesetzlichen Kassen annahmefähig sind, kann es noch zu Komplikationen kommen, wenn die Krankenkassen und die Abrechnungszentren der Apotheken miteinander abrechnen. Um Retaxierungen wegen technischer Fehler zu vermeiden, werden die Kassen eng mit den Apotheken und deren Abrechnungszentren zusammenarbeiten. Bislang wurden 1.596 eRezepte eingelöst (Stand: 17. Februar). Um eine solide Grundlage für den Übergang in die Regelanwendung zu haben, sollen 30.000 eRezepte den Test durchlaufen.

„Die Coronapandemie hat nun für jeden deutlich sichtbar gezeigt, wie wichtig funktionierende digitale Prozesse im Gesundheitswesen sind“, so Pfeiffer. „Ich appelliere daher an die Politik, die Digitalisierung des Gesundheitswesens weiterhin so voranzutreiben und zu unterstützen, wie es im Koalitionsvertrag und auch im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz Ende Januar angekündigt wurde.“ [DT](#)

Quelle: GKV-Spitzenverband



Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes.

lichen Kassen die Erprobung und Weiterentwicklung dieses wichtigen Elements der Digitalisierung.

Der ursprünglich geplante Test ist erweitert und verlängert worden, weil die Ergebnisse für eine flächendeckende

ANZEIGE

Mit **SAFEWATER** Ihre
Trinkwasserhygiene
endlich sicher und
zuverlässig aufstellen.

#HYGIENEOFFENSIVE

- ✓ Geld sparen.
- ✓ Gesundheit schützen.
- ✓ Alleinstellungsmerkmal nutzen.

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

Jetzt Termin anfordern

Für SAFEWATER 4.2 entscheiden und vom BLUE SAFETY Full Service profitieren.

Vereinbaren Sie Ihren **persönlichen, kostenfreien Beratungstermin:**
Fon **00800 88 55 22 88**
WhatsApp **0171 991 00 18**
www.bluesafety.com/Termin

*Hinweis: Biozidprodukte vorsichtig verwenden.
Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.*

„An unserem Auftrag hat sich bis heute nichts geändert“

65 Jahre gemeinnützige Tätigkeit im Dienst der Zahngesundheit.

DARMSTADT – Im Jahr 1957 vollzog das Amtsgericht Frankfurt am Main die Eintragung ins Vereinsregister. Die Gründer – Willi Feldrappe, Dr. Erich Friedrich und Walter Weidner, drei Männer mit Mut, Weitblick und Leidenschaft für das Gebiet der Zahngesundheit und Zahnhygiene. Ihre Aufgabe: „Die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Zahngesundheit und die Gefahren, die dem Körper von erkrankten Zähnen drohen, aufzuklären, eine Intensivierung der Zahn- und Mundhygiene anzuregen und auf die Notwendigkeit vorsorglicher Zahnbehandlung hinzuweisen.“ So wurde es auch in der Satzung des gemeinnützigen Vereins für Zahnhygiene verankert und ist Leitspruch und Herzensaufgabe des VfZ-Teams.



2022 – Das Team der Geschäftsstelle (v. l.): Jessica Brucculeri, Dr. Christian Rath, Edith Köhler und Jutta Emich.

Seither hat sich die Karieslast bei Kindern in Deutschland immens reduziert, nicht zuletzt durch die jahrzehntelange Aufklärungsarbeit auch des VfZ. Acht von zehn der 12-jährigen Kinder (81 Prozent) sind mittlerweile kariesfrei. Die Zahl der kariesfreien Gebisse hat sich von 1997 bis 2014 verdoppelt. Jedes zweite Kind (45 Prozent) und jeder dritte Erwachsene (31 Prozent) kennen die Empfehlungen zur Zahnpflege und geben ein gutes Zahnputzverhalten an.¹

Der kürzlich per Wiederwahl bestätigte Vorstand des VfZ lobt ebenso die Kontinuität und den Wirkungsgrad der jahrzehntelangen Maßnahmen: „Die langjährige gemeinsame Aufklärung zusammen mit unseren Partnerorganisationen, beispielsweise der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ e.V.) und den Arbeitsgemeinschaften der Länder, verbessert nachweislich die Mundgesundheit und damit die Lebensqualität unserer Kinder“, so Wolfgang Dezor, Vorsitzender des VfZ.

„An unserem Auftrag hat sich bis heute nichts geändert“, sagt Dr. Christian Rath, heutiger Geschäftsführer des Vereins für Zahnhygiene e.V., „wohl aber die Art und

Weise, wie wir junge Menschen ansprechen, und die Auswahl der Medien, die unsere Botschaft transportieren.“ Die digitale Welt hat längst Einzug gehalten und ist Bestandteil unserer Kommunikation. Ebenso auch in Teilen der Lehr- und Lernmittel, die in spielerischer Form wichtige Informationen und Abläufe für Kinder und Jugendliche „begreifbar“ machen. Die Aufklärung und die Förderung der Mundgesundheit in den pädagogischen Einrichtungen ist mittlerweile gesetzlich verankert und muss weiterhin Teil eines präventiven Gesamtkonzeptes sein. Die im Präventionskonzept verankerte Reduktion des Zuckerkonsums erzielt nicht nur positive Effekte auf die Karieslast, sondern auch auf andere Bereiche wie z. B. Adipositas-Prävention.

Heute ist der Verein für Zahnhygiene e.V. ein aktives Netzwerk für und mit dem Gesundheitsministerium, Zahnärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, Landesarbeitsgemeinschaften, Zahnarztpraxen, Kitas und Kigas sowie anerkannter Partner in Deutschland und dem angrenzenden Ausland. Das gemeinsame Ziel bestand darin, allgemein verständliche und sowohl zahnmedizinisch als auch pädagogisch ausgerichtete Merkblätter, Broschüren und Plakate zu erarbeiten. Zahnhygiene wurde Teil des Lehrmaterials an den Schulen – die Unterrichtsvorlage je nach Altersgruppe entwickelte der Verein für Zahnhygiene e.V. und erarbeitet aktuell eine weitere Neuauflage.

„Das Ziel ist noch längst nicht erreicht, aber wir sind auf einem sehr guten Weg“, erklärt Dr. Rath. Der Umweltaspekt



Entwicklung erster eigenständiger Medien zur Zahngesundheitsaufklärung wie Merkblätter, Broschüren, Plakate. Einführung des Zahnpflegebeutels.

ist außerdem Teil aller Entwicklungen und Überlegungen – ‚Go green‘ ist längst in unseren Köpfen und in unseren Maßnahmen angekommen und wird aktiv in vielen Bereichen umgesetzt.“ ^{DT}

¹Jordan AR, Micheels W. Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V). Köln: Deutscher Zahnärzte Verlag DÄV; 2016.

Quelle: Verein für Zahnhygiene e.V.

Mehr junge Ärzte aufs Land

Schon im Studium wollen die Universitäten angehenden Medizinern die Landpraxis schmackhaft machen.

BOCHUM – In vielen ländlichen Regionen fehlen Ärzte. Um gegenzusteuern, müssen sich mehr Studierende für den Beruf des Landarztes begeistern. Hier setzt ein neues Verbundprojekt der Universitäten Duisburg-Essen, Bochum, Düsseldorf und Witten/Herdecke an. Die allgemeinmedizinischen Institute der Hochschulen haben ein innovatives Lehrkonzept entwickelt, mit dem Studierende gezielt für eine Tätigkeit als Landarzt interessieren und qualifiziert werden sollen. Das Bundesgesundheitsministerium stellt dafür 1,7 Millionen Euro bereit.

Praktische Ausbildung vor Ort

Das Projekt LOCALHERO – für Longitudinales Curriculum Allgemeinmedizin zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen – ist im Januar 2022 gestartet und läuft bis Ende 2024. Die beteiligten Institute wollen die Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin weiterentwickeln und ergänzen. Vor allem der praktische Teil bekommt ein größeres Gewicht. Das besondere Lehrangebot richtet sich zunächst an eine kleinere Gruppe, die unter anderem auch Studierende der Landarztquote beinhaltet. Jährlich finden Praktika in Hausarztpraxen auf dem Land statt, die durch ein innovatives Seminarangebot an den Universitäten ergänzt werden. Die Studierenden können und sollen sich selbst mit eigenen Vorschlägen in die Weiterentwicklung ihrer Ausbildung einbringen.

„Bereits seit 2016 betreibt die Ruhr-Universität Bochum eine Dependence in Ostwestfalen-Lippe, und die Allgemeinmedizin hat in der Region rund 80 kooperierende Landarztpraxen“, berichtet Prof. Dr. Horst Christian Vollmar, Leiter der Abteilung Allgemeinmedizin an der Ruhr-Universität Bochum. „Es ist ein wichtiger Schritt, Studierende schon im Studium mit den besonderen Herausforderungen der ländlichen Versorgung vertraut zu machen. Es gibt Hinweise darauf, dass sie nach dem Studium dann eher eine Tätigkeit auf dem Land in Betracht ziehen.“ ^{DT}

Quelle: Ruhr-Universität Bochum

ANZEIGE

18. JAHRESKONGRESS der Deutschen Gesellschaft für Orale Implantologie



SAVE THE DATE

24.-25. Juni 2022

Congress Center Rosengarten, Mannheim

Kongress-Thema:

„HART- UND WEICHGEWEBE IN DER TÄGLICHEN PRAXIS“

REFERENTEN u.a.:

Ghazal Aarabi, Fred Bergmann, Markus Blume, Ralf Busenbender, Markus Engelschalk, Stefan Fickl, Peter Gehrke, Knut Grötz, Daniel Grubeanu, Amely Hartmann, Adrian Kasaj, Rebecca Komischke, Pascal Marquart, Katja Nelson, Thea Rott, Jens Schäfer, Eik Schiegnitz, Markus Schlee, Ralf Smeets, Leoni Spilker, Jochen Tunkel



WIR FÜR DICH
NEXT TO YOU
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE

www.dgoi.info



Impfpflicht: Was auf Arbeitgeber einer Gesundheitseinrichtung zukommt

Ab dem 16. März 2022 besteht bundesweit eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen.

Welche Verpflichtungen hat nun der Arbeitgeber in dem Fall, dass ein Mitarbeiter nicht geimpft ist? Von RA Christian Erbacher, LL.M., Bad Homburg.

Zum genannten Zeitpunkt sind die Arbeitgeber in Gesundheitsberufen verpflichtet, den Nachweis über eine Impfung gegen COVID-19, den Genesenennachweis oder die ärztliche Bescheinigung, dass der Mitarbeiter nicht geimpft werden kann, zu kontrollieren. Doch was, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird? Welche Maßnahmen sollten Arbeitgeber bereits vor dem 15. März 2022 einleiten?

Wer soll geimpft werden?

Wer bis zum Ablauf des 15. März 2022 keinen Immunitätsnachweis vorlegen kann, darf nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz nicht in den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen

Kann der ungeimpfte Mitarbeiter trotz fehlendem Impfnachweis weiterarbeiten?

Nach § 20a Abs. 3 IfSG ist die Beschäftigung eines Mitarbeiters, der keinen Nachweis nach Abs. 2 vorgelegt hat, ab dem 16. März 2022 in Gesundheitseinrichtungen nach Abs. 1 ausgeschlossen. Arbeitgeber, die entgegen der Vorschrift Mitarbeiter tätig werden lassen, begehen eine oder mehrere Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG. In den Ausführungen zur Bundes-Drucksache 20/188 heißt es: Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung wird vorgesehen, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen ge-

dies mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren ist. Eine Beschäftigung ohne Impfnachweis ausschließlich mit einem Test ist nach dem IfSG nicht vorgesehen. Der Arbeitgeber, der sich absichern möchte, kann also Mitarbeiter ohne Nachweis ausschließlich im Homeoffice oder anderweitig isoliert tätig werden lassen. Sofern eine solche Möglichkeit wegen der Art der Beschäftigung oder aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist – was gerade in Praxen und in Krankenhausbetrieben in den meisten Fällen zutreffen wird, hat der Arbeitgeber den Mitarbeiter beim Gesundheitsamt zu melden, mit der Konsequenz, dass von dort ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden kann.



© Ralf Liebold/Shutterstock.com

Unternehmen beschäftigt werden. § 20a Abs. 1 IfSG zählt die Betroffenen abschließend auf. Im Wesentlichen gilt die Impfpflicht für alle Personen, die in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitsämtern, Heilpraxen, Geburtshäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege tätig sind – und zwar unabhängig von der Art der Arbeit. Geimpft werden sollen also Ärzte ebenso wie die Medizinischen Fachangestellten und Reinigungskräfte.

Wer soll den Impfstatus kontrollieren?

Wie auch schon in den letzten Wochen haben die Arbeitgeber einer Gesundheitseinrichtung die gesetzliche Pflicht, die Nachweise zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bis zum 15. März 2022 ist es lediglich der Status bzw. der Test für Ungeimpfte, nun nach § 20a Abs. 2 IfSG entweder der Nachweis über die vollständige (bisher zweifache) Impfung, ein Genesenennachweis oder im Ausnahmefall ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht erfolgen kann. Als genesen gelten Personen, die nachweislich mit einem PCR-Test positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis sechs Monaten erfolgt sein.

Was passiert, wenn der Nachweis zur Impfpflicht nicht rechtzeitig vorliegt?

Liegt ein Nachweis nach § 20a Abs. 2 IfSG nicht rechtzeitig bis zum Stichtag am 15. März 2022 vor oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Dokuments haben der Arbeitgeber oder die Leitung der betroffenen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die konkreten personenbezogenen Daten dorthin zu übermitteln. Sollte eine solche Meldung nicht erfolgen, drohen dem Arbeitgeber mögliche Bußgelder.

impft oder genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19 besitzen müssen. Das bedeutet: Mitarbeiter ohne Nachweise dürfen nicht beschäftigt werden.

Für den Mitarbeiter gilt: Wer nicht arbeiten kann, muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das zuständige Gesundheitsamt kann den genannten Mitarbeitern, die keinen gültigen Nachweis vorgelegt haben, ein Verbot aussprechen, das Unternehmen zu betreten oder dort tätig zu werden. Damit ist der Mitarbeiter freizustellen und nach Ausspruch des Beschäftigungsverbotes entfällt der Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber endgültig.

Was passiert, wenn der Nachweis nach dem 15. März 2022 seine Gültigkeit verliert?

Nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wird davon ausgegangen, dass Menschen, die von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen sind, zumindest vorübergehend über einen gewissen Schutz vor einer erneuten Erkrankung verfügen, der aber mit der Zeit nachlässt. Für Genesene gilt daher die Sechs-Monats-Bescheinigung. Wer im Gesundheitsberuf tätig ist, muss nun darauf achten, dass die Nachweispflicht auch über den 15. März 2022 gilt, und ist verpflichtet, sich in der Folge impfen zu lassen, sofern eine Weiterbeschäftigung angestrebt wird. Wenn ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit verliert, muss der Mitarbeiter dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats einen neuen gültigen Nachweis vorlegen. Die Kontrollpflicht endet somit nicht mit dem 15. März 2022, sondern muss kontinuierlich überwacht werden.

Dürfen Beschäftigte ohne Nachweis nach dem 15. März 2022 zur Arbeit kommen?

Ungeimpfte Mitarbeiter dürfen von den Gesundheitseinrichtungen ab dem 15. März 2022 nur noch so beschäftigt werden, dass

Können Beschäftigte ohne Nachweis anderweitig beschäftigt werden?

Nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen müssen Arbeitgeber stets das mildere Mittel suchen, bevor sie einschneidende Maßnahmen ergreifen oder die Lohnzahlung einstellen. Mit anderen Worten: Lässt es der Arbeitsplatz zu, kann und sollte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die Beschäftigung im Homeoffice anbieten. Nach den Erfahrungen aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sollte, sofern möglich, auch eine andere Arbeit angeboten werden, eine, die nicht mit der bisherigen Position vergleichbar ist, sofern der Bedarf da ist. Der Mitarbeiter hat dann die Wahl, ob er ein solches Angebot annimmt oder die Abmahnung und mögliche Kündigung in Kauf nimmt.

Da die Weiterbeschäftigung von Ungeimpften immer eine Frage der Einzelfallentscheidung ist, sollte, wenn der Arbeitgeber es absehen kann, dass zum 15. März 2022 von einem Mitarbeiter kein Nachweis vorgelegt werden wird, vorausschauend gehandelt werden. Denn, wie die Personalplanung für die zweite Hälfte im März verlässlich organisieren, wenn absehbar ist, dass eventuelle Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigt werden können?

Auch Rückfragen beim Gesundheitsamt, wie „ich weiß schon heute, dass zum Stichtag X Mitarbeiter weder vollständig geimpft noch genesen sein werden, ich werde sie nach meiner Auffassung unbezahlt freistellen müssen, ist das auch Ihre Auffassung?“, oder ähnlich, sind möglich. Ob eine Antwort des Gesundheitsamts vor Ablauf der Frist zu erwarten ist, kann aber nicht vorausgesagt werden. Doch die Anfrage sollte im Zweifel gestellt werden, wenn absehbar ist, dass Mitarbeiter keinen Nachweis haben werden.

Welche weiteren Maßnahmen sollten Arbeitgeber bereits vor dem Stichtag einleiten?

Wertvolle Mitarbeiter möchte kein Arbeitgeber verlieren. Wer den Nachweis zum 15. März 2022 nicht erbringen kann, ist dem Gesundheitsamt zu melden, mit der Konsequenz des Beschäftigungsverbotes oder anderen Auflagen. Hier ist der Arbeitgeber in der Zwickmühle. Wenn er bereits absehen kann, dass Mitarbeiter der neuen Verpflichtung nicht nachkommen werden, sollte er sich umgehend auf die zu ergreifenden Maßnahmen vorbereiten und diese bestenfalls rechtlich absichern.

Zeitnah sollten nun Personalgespräche motivierend geführt werden. Die Konsequenzen und Alternativen der unterlassenen Impfung sollten gemeinsam besprochen werden. Sofern die Mitarbeiter weiterhin an ihrer Entscheidung festhalten, sollte der Arbeitgeber aus Gründen der Vorsorge und Nachweispflicht die Situation dem Arbeitnehmer schriftlich mitteilen.

Was gilt für neue Beschäftigungsverhältnisse ab dem 16. März dieses Jahres?

Im Gegensatz zu den Mitarbeitern, die bereits vor dem 16. März 2022 in der Gesundheitseinrichtung tätig waren, dürfen gemäß § 20a Abs. 3 IfSG neu eingestellte Personen ohne gültigen Nachweis eindeutig nicht mehr tätig werden. Eine Beschäftigung darf nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises erfolgen. Der Arbeitgeber darf den Bewerber deshalb bereits im Vorstellungsgespräch fragen, ob ein entsprechend gültiger Nachweis bei der Einstellung vorliegt.

Muss der Arbeitgeber kündigen, wenn kein Nachweis erfolgt?

Der Arbeitgeber selbst darf ab dem 15. März dieses Jahres Mitarbeiter ohne Impfnachweis nur noch so beschäftigen, dass dies mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren ist, also nach unserer rechtlichen Einschätzung ausschließlich im Homeoffice oder anderweitig isoliert. Sofern eine solche Möglichkeit wegen der Art der Beschäftigung oder aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist –



Coronapandemie und Zahnärztliche Schwerpunktpraxen

Patienten in Hessen können sich auch in Pandemiezeiten auf die Vertragszahnärzte verlassen.

FRANKFURT AM MAIN – Die überwältigende Resonanz auf einen Aufruf der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZV Hessen), sich als Zahnärztliche Schwerpunktpraxis zu engagieren, zeigt, dass sich die Patienten in der Coronapandemie auf die Vertragszahnärzte verlassen können.

„Kein Patient mit akuten Beschwerden muss befürchten, in dieser Notsituation alleine gelassen zu werden. Für die Behandlung von Patienten, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Corona-

annehmen können, denn beim weiteren Ausbau des Netzes an Schwerpunktpraxen achten wir vorrangig darauf, dass aus Sicht der Patienten eine flächenmäßig günstige Verteilung gewährleistet ist. Dennoch freut mich dieses deutliche Signal der Kollegenschaft außerordentlich“, so Stephan Allroggen.

Kontaktaufnahme mit Schwerpunktpraxen

Patienten mit dringendem Behandlungsbedarf rufen zunächst ihren Hauszahnarzt an. Dieser entscheidet gemeinsam



„**Kein Patient mit akuten Beschwerden muss befürchten, in dieser Notsituation alleine gelassen zu werden.**“

Stephan Allroggen

Erkrankung besteht oder die für COVID-19 typische Symptome aufweisen, steht seit April 2020 ein Netz an Praxen zur Verfügung, die speziell dafür ausgestattet wurden“, erklärt Stephan Allroggen, Vorsitzender des Vorstandes der KZV Hessen.

Diese Zahnärztlichen Schwerpunktpraxen sind weiterhin im Einsatz und damit zusätzlich zu ihrem Normalbetrieb für die genannten Patientengruppen da. Angesichts hoher Inzidenzzahlen und des zu erwartenden Anstiegs der Patienten, die sich in Quarantäne oder Isolation befinden, hat die KZV Hessen Anfang Januar 2022 die hessischen Vertragszahnärzte zur Unterstützung der Kollegen aufgerufen.

„Innerhalb kürzester Zeit haben wir so viele positive Rückmeldungen erhalten, dass wir gar nicht alle Angebote

mit dem Patienten, ob die Inanspruchnahme einer Schwerpunktpraxis erforderlich ist. Die Einschaltung der Schwerpunktpraxis erfolgt über eine Vermittlungsnummer, die bei der KZV Hessen eingerichtet wurde und den hessischen Praxen bekannt ist.

Die Liste der Schwerpunktpraxen ist nicht öffentlich verfügbar, um eine angemessene und zielgerichtete Inanspruchnahme nicht zu gefährden. Außerdem soll verhindert werden, dass infizierte oder den Risikogruppen zuzurechnende Patienten Schwerpunktpraxen direkt aufsuchen und ein Infektionsrisiko für zahlreiche Kontaktpersonen darstellen. [DT](#)

Quelle: KZV Hessen

← was im normalen Praxisbetrieb der Regelfall sein dürfte – muss der Arbeitgeber zwischen der unbezahlten Freistellung oder im Extremfall einer personenbedingten Kündigung wählen.

Doch auch hier sollten die arbeitsrechtlichen Grundsätze beachtet werden: die vorherige Abklärung, ob nicht eine anderweitige Tätigkeit möglich ist, die Abmahnung und einiges mehr. Wenn Arbeitgeber sich einer solchen Situation ausgesetzt sehen, sollten sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, um den Einzelfall rechtssicher begleiten zu lassen. Denn, wie die Arbeitsgerichte Kündigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bewerten werden, kann noch nicht vorausgesagt werden.

Was gilt für Inhaber einer Praxis?

Inhaber einer Praxis oder Unternehmer einer Gesundheitseinrichtung sind Personen, die nach § 20a Abs. 1 IfSG nicht tätig werden dürfen, wenn sie nicht die erforderlichen gesetzlichen Auflagen erfüllen. Sie haben sich selbst dem Gesundheitsamt zu melden und die Praxis bzw. die Einrichtung zu schließen, sofern sie ohne sie nicht betrieben werden kann. Die Impfpflicht gilt für alle Personen, die in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitsämtern, Heilpraxen, Geburtshäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege tätig sind – und zwar unabhängig von der Art der Arbeit.

Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Impfpflicht?

Wer entgegen den neuen Regelungen zur Impfpflicht Mitarbeiter beschäftigt oder wer in einer der genannten Einrichtungen widerrechtlich tätig wird, handelt einerseits ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro pro Fall belegt werden. Auch Beschäftigte, die gegen die Impfpflicht verstoßen, handeln ordnungswidrig und können Bußgelder bis zur gleichen Höhe nach dem IfSG erhalten und andererseits bei Fälschungen auch Straftatbestände des StGB mit noch weitreichenderen Folgen erfüllen. [DT](#)



Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Im Atzelnest 5
61352 Bad Homburg, Deutschland
Tel.: +49 6172 139960
www.medizinanwalt.de



Composi-Tight® 3D Fusion™ Sectional Matrix System

Das neue und verbesserte Teilmatrizensystem für alle Klasse II Kavitäten



FX-KFF-00
Preis € 473,00*



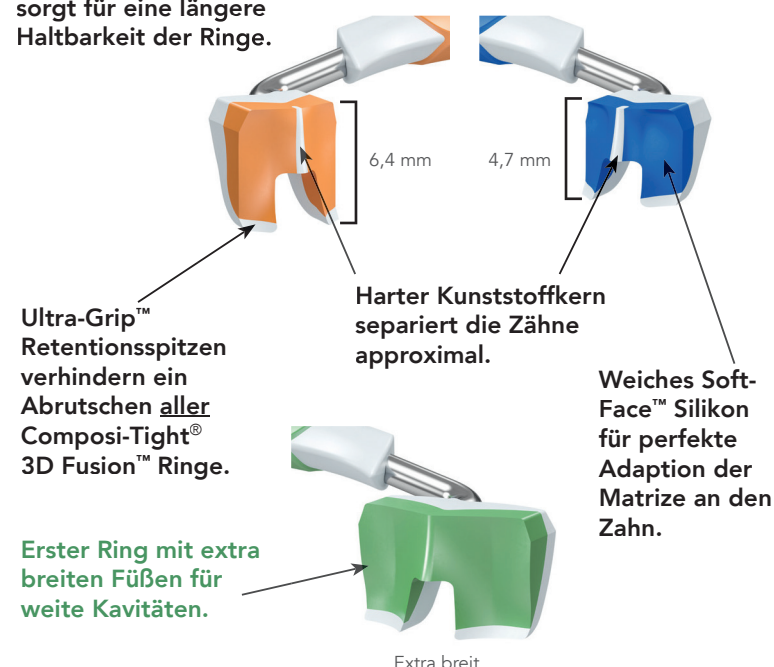
FX-KFF-00 Starter Set

- 1x Composi-Tight® 3D Fusion™ Ring kurz blau,
- 1x Composi-Tight® 3D Fusion™ Ring lang orange,
- 1x Composi-Tight® 3D Fusion™ Ring breit grün,
- 80x Composi-Tight® 3D Fusion™ Keile, 4 Größen (je 20x FXYL, FXBL, FXOR, FXGR)
- 70x Composi-Tight® 3D Fusion™ Matrizenbänder, 5 Größen (je 20x FX100, FX175, FX200; je 5x FX150, FX300)
- 1x verbesserte Ringseparierzange aus geschmiedetem Edelstahl

Testen ohne Risiko mit der 60-Tage-Geld-zurück-Garantie!

Das haben wir verbessert:

NEUES Herstellungsverfahren sorgt für eine längere Haltbarkeit der Ringe.



Composi-Tight 3D Fusion Ring Set
Art.Nr. FXR01 (3 Stück/Pack)
Preis: € 294,00* je Pack

Garrison
Dental Solutions

**Rufen Sie uns an:
02451 971 409**

Tel.: +49 2451 971 409 • info@garrisonsdental.net • www.garrisonsdental.com

THE LEADER IN MATRIX SYSTEMS

*Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen zzgl. MwSt. Es gelten unsere AGB. © 2022 Garrison Dental Solutions, LLC

ADGM322 DT

Hygiene hin, Verordnungen her: die Berg- und Talfahrt im Corona-Geschehen

Der beste Schutz vor Infektionen ist eine sehr gute Hygiene. Hier dürfen wir nicht nachlässig werden. *Von Iris Wälter-Bergob, Meschede.*

Was heute noch Gültigkeit hat, kann morgen schon längst wieder passé sein. Seit März 2020 haben wir Phasen erlebt, in denen sich die zahlreichen Coronaverordnungen beinahe täglich verändert haben. Und nicht nur das: Pro Land oder gar Region scheinen die Vorgaben auch weitestgehend unterschiedlich zu sein.

Immerhin ist es gelungen, in den Zahnarztpraxen einen einheitlichen Maßnahmenkatalog durchzusetzen, an welchem man sich zuverlässig entlanghangeln kann.

Leitlinien regelmäßig einsehen

Um immer auf der sicheren Seite zu sein, ist es dennoch ratsam, die aktuellen Leitlinien regelmäßig einzusehen und für alle zugäng-

lich zu machen. Auf der Homepage der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beispielsweise ist immer der aktuelle Stand zum Download verfügbar. Auch in anderen Ländern werden solche Services spezifisch angeboten:

In der Schweiz zum Beispiel unter dem Stichwort „Informationen für Arbeitgeber – Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gegen COVID-19“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (www.seco.admin.ch) oder in Österreich unter dem Stichwort „Coronavirus – COVID-19“ des Bundesministeriums für Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat (www.arbeitsinspektion.gv.at/).

Dabei drehen sich die Themenschwerpunkte selbstverständlich um den Schutz von Patienten, Anwendern und Praxisteams. Im Laufe

der Zeit sind die neuen Sicherheitsvorkehrungen schon fast zum Standard geworden, und zweifelsohne hat das Kapitel Hygiene in der Zahnarztpraxis nochmals einen ganz anderen Stellenwert erreicht.

Umfassendere Maßnahmen und mögliche Fallstricke

Der Fokus liegt längst nicht mehr ausschließlich auf den Aktivitäten rund um das Behandlungszimmer. Zusätzlich richtet sich das Augenmerk auf alle Geschehnisse im Vorfeld zum Praxistermin und auf das Verhalten in den Rezeptions- und Wartebereichen einer Praxis.

Für die Zahnarztpraxis bedeutet dies in erster Linie, weiterhin strikt die Hygienemaßnahmen einzuhalten und zusätzlich eine konsequente Patientenaufklärung zu betreiben. Bei der Terminvergabe hat

© roibu/Shutterstock.com



© Kzenon/Shutterstock.com



© PENpics Studio/Shutterstock.com



es sich bewährt, größere Zeitfenster einzuplanen. Schließlich muss das entsprechende Behandlungszimmer nach jedem Patienten penibel gereinigt und desinfiziert werden. Ebenfalls nach jedem Patienten sind die Zimmer ausreichend quer zu lüften. Das bedeutet auch bei niedrigen Temperaturen: Fenster und Türen auf.

Termine mit Patienten, die grippale Infekte oder Ähnliches aufweisen, müssen stringent verschoben werden, um den persönlichen Kontakt und damit ein potenzielles Infektionsrisiko von vornherein auszuschließen. Sehr sinnvoll und zielführend ist eine zusätzliche Temperaturmessung bei den Patienten – und zwar bereits vor den Praxisräumlichkeiten.

Patienten, die nicht unbedingt eine Begleitperson benötigen, z. B. aus gesundheitlichen oder Altersgründen, sind angehalten, allein zur Behandlung zu erscheinen. Jede weitere Person in der Praxis erhöht das Risiko einer Infektion.

Sofern ein Fahrstuhl zur Praxis führt, sollte in diesem ein gut sichtbarer Hinweis angebracht sein, wie viele Personen den Aufzug maximal gleichzeitig benutzen dürfen. Dasselbe gilt für die Praxis selbst und die einzelnen Räumlichkeiten innerhalb der Praxis.

Bereits am Eingang zur Praxis findet der Desinfektionsständer seinen festen Platz. Dieser sollte nicht nur regelmäßig von ein- und austretenden Personen genutzt, sondern selbstverständlich auch



© Robert Petrovic/Shutterstock.com

hinreichend gereinigt und desinfiziert werden. Viele Patienten sind dankbar für eine kleine Erläuterung, wie die Händedesinfektion effizient durchgeführt wird. Dies beginnt damit, dass der Spender mit dem Ellbogen oder dem Unterarm bedient wird und nicht mit der bloßen Hand. Einwirk- und Einreibzeiten sind außerdem zu beachten.

Anstatt „durch die Blume“ kommunizieren wir neuerdings im Empfangsbereich nur noch „durch die Plexiglasscheibe“ miteinander. Diese verhindert die Weitergabe von Tröpfchen durch Niesen, Husten oder Sprechen effektiv. Das funktioniert natürlich nur dann, wenn die Plexiglasscheiben groß genug sind, dass sich die Patienten nicht etwa danebenstellen können.

Darüber hinaus muss direkt an der Rezeption ein Kontaktbogen durch die Patienten ausgefüllt werden. Doch auch an dieser Stelle steckt der Teufel bekanntermaßen im Detail: Werden unbenutzte und benutzte Stifte und Kugelschreiber getrennt sortiert bzw. werden sie auch nach jeder Benutzung sorgfältig desinfiziert?

Danach geht es ab in den Wartebereich. Hier gilt ebenso: Je leerer das Wartezimmer, desto besser. Im Zuge des Social Distancings sind mindestens 1,5 bis 2 Meter Abstand pro Person einzuhalten. Eine Begrenzung sowie die entsprechende feste Positionierung der Sitzplätze sind hilfreich, um dies von vornherein zu gewährleisten. Darüber hinaus gilt es nicht nur im Wartebereich, sondern in der gesamten Praxis, sämtliche Türklinken, -rahmen und -blätter regelmäßig zu desinfizieren.

Schutz des Praxisteam

Zum Schutz für das ganze Praxisteam steht die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. Diese besteht idealerweise aus einer Schutzbrille mit Seitenschutz, Handschuhen, langärmeliger Schutzkleidung und einer Schutzmaske. Bestenfalls handelt es sich bei den Kitteln ausschließlich um Einwegartikel.

Beim Stichwort Aerosole ist besondere Vorsicht geboten: Ein Mund-Nasen-Schutz bewahrt primär die Patienten vor den infektiösen Speicheltröpfchen der Behandler. Der Behandler wird dank der damit geschaffenen Barriere zur Mund- und Nasenschleimhaut geschützt. Darüber hinaus verhindert die Schutzmaske das Berühren von Mund und Nase durch eventuell kontaminierte Hände.

So kommt dem Tragen eines adäquaten klinischen Mund-Nasen-Schutzes eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil. Behandler wie Praxisteams sollten nur noch FFP2-Masken (filtering face piece) für eine bessere Schutzwirkung tragen.

Ebenso spielen Kopfbedeckungen derzeit eine besondere Rolle, vor allem während Behandlungen, bei denen eine besonders starke Aerosolbildung auftritt, z. B. PZR und bei Präparationen.

Sofern es sich um keine Einwegartikel handelt, ist die Berufskleidung selbstverständlich täglich zu wechseln und hygienisch zu waschen. Dabei sind verschiedene Parameter zu befolgen, beispielsweise die Washtemperatur und die Einwirkzeit. Sämtliche Kleidung ist zwingend bei 60 oder 95 °C zu waschen. Bei 60°-Waschgängen ist ein hygienisches Waschmittel anzuwenden. 95°-Waschgänge er-

lauben alternativ die Nutzung eines herkömmlichen Waschmittels. Von der Benutzung eines Weichspülers ist grundsätzlich abzuweichen. Die Trocknung der Wäsche erfolgt ausschließlich im Wäschetrockner oder im geschlossenen Raum, niemals aber draußen.

Das Credo dieser Tage lautet zudem: Hände waschen nicht vergessen! Das Waschen selbst ist im Moment momentan mindestens genauso wichtig wie die Desinfektion. Schließlich sind unsere Hände der Übertragungsfaktor Nummer eins von Krankheitserregern.

Flächendesinfektion

Beim Thema Flächendesinfektion gilt es, den Desinfektions- und Reinigungsaufwand so praktikabel wie möglich zu halten; am besten durch die großzügige Abdeckung schwer zu reinigender und allgemein behandlungsnaher Gegenstände im Vorfeld. Für die Abdeckung sind idealerweise keimarme Materialien zu verwenden, die entweder nach jeder Behandlung entsorgt oder aufbereitet werden. Doch nicht alle Flächen können problemlos abgedeckt werden. Diese müssen deshalb nach jeder Behandlung fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden. Speziell nach dem Kontakt oder der Kontamination mit Aerosolen ist eine gewissenhafte Flächendesinfektion von besonderer Bedeutung. Die empfohlenen Einwirkzeiten der verwendeten Präparate sind unbedingt einzuhalten. Bei Bedarf kann auf spezielle Schnelldesinfektionsmittel mit kürzerer Einwirkzeit zurückgegriffen werden. Achten Sie weiterhin darauf, dass die Desinfektionsmittel die Angabe viruzid plus oder voll viruzid enthalten. Bei einigen Herstellern ist allerdings nur der Begriff viruzid genannt.

Last, but not least sollte sich jede Praxis die kritische Frage stellen, ob sie eine Gefährdungsbeurteilung zu Corona besitzt. Erstaunlicherweise – oder um konkreter zu sein: erschreckenderweise – ist dies äußerst selten der Fall.

Nach vielen aufreibenden und arbeitsamen Monaten (und mittlerweile schon Jahren) haben sich die meisten an ein Leben mit COVID-19 und damit an eine neue Normalität gewöhnt. Und das hilft uns nicht zuletzt dabei, uns für alles, was noch kommen mag, zu rüsten. **DI**



Iris Wälter-Bergob

IWB CONSULTING
Hoppegarten 56
59872 Meschede
Deutschland
Tel.: +49 174 3102996
www.iwb-consulting.info



Infos zur Autorin

ANZEIGE

Click & Meet

garantiert virenfrei.



ZWP STUDY CLUB
zwpstudyclub.de

© Oleksandra – stock.adobe.com

COVID-Impfung könnte Erkältungen ausbremsen

Schutzeffekt gegenüber saisonalen Coronaviren nachgewiesen.

ULM – Alle in der Europäischen Union zugelassenen Coronaimpfstoffe schützen effizient vor schweren COVID-Verläufen. Darüber hinaus könnten diese Impfstoffe Erkältungs-Coronaviren hemmen, die mit dem Pandemie-Auslöser SARS-CoV-2 verwandt sind. Anhand einer kleinen Kohorte haben Forschende der Ulmer Universitätsmedizin nun nachgewiesen, dass COVID-19-Impfungen die neutralisierende Aktivität gegen Erkältungs-Coronaviren erhöhen. Die Studie ist im Journal *Clinical Infectious Diseases* erschienen.

Neben dem pandemischen Erreger SARS-CoV-2 gibt es mindestens sechs weitere Coronaviren, die Menschen infizieren. Darunter sind die Auslöser von SARS und MERS, aber auch relativ harmlose und weitverbreitete Erkältungsviren. „Die unterschiedlichen Coronaviren ähneln sich im Aufbau des Spike-Proteins, das an menschliche Zellen bindet und somit deren Infektion ermöglicht. Alle COVID-Impfungen nutzen dieses Protein von SARS-CoV-2 zur Immunisierung“, erklärt Prof. Dr. Frank Kirchhoff, Leiter des Ulmer Instituts für molekulare Virologie. Ausgehend von diesen Ähnlichkeiten haben Forschende des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Amsterdam untersucht, ob eine Impfung gegen SARS-CoV-2 die Immunantwort gegen saisonale Erkältungs-Coronaviren beeinflusst (hCoV-OC43, hCoV-NL63 und hCoV-229E). Tatsächlich konnten sie einen gewissen Schutzeffekt nachweisen.

Neutralisierungsexperimente

Für die aktuelle Studie spendeten 24 Probanden zwei Mal Serum: Die erste Blutabnahme erfolgte vor einer Kreuzimpfung mit den Vakzinen



Das Autorenteam der Universität Ulm (v.l.): Dr. Janis Müller, Jan Lawrenz, Prof. Frank Kirchhoff, Qinya Xie und Fabian Zech. (Foto: Institut für molekulare Virologie)

von AstraZeneca und BioNTech; die zweite zwei Wochen nach der vollständigen Impfung. Mit diesen Proben haben die Forschenden Neutralisationsexperimente durchgeführt: Dabei untersuchten sie, wie effektiv die Seren die Infektion von Zellen durch verschiedene Coronaviren hemmen.

Günstige Beeinflussung möglich

Insgesamt zeigten die Seren aller Studienteilnehmer bereits vor der ersten Impfung eine neu-

tralisierende Aktivität gegenüber den Erkältungs-Coronaviren hCoV-OC43 und hCoV-NL63 – sowie eine schwächere Hemmung von hCoV-229E. Nach der Kreuzimpfung steigerte sich die neutralisierende Wirkung gegen diese Coronaviren um das Anderthalb- bis Vierfache.

Letztlich glauben die Forscher nicht, dass COVID-Impfungen saisonale Erkältungen wirksam verhindern können – dafür ist die erworbene Immunität wahrscheinlich zu schwach und kurzfristig. Allerdings könnte die Schutzimpfung Häufig-

keit, Dauer und Schwere solcher Atemwegsinfektionen günstig beeinflussen. [DT](#)

Quelle: Universität Ulm

Originalstudie: Jan Lawrenz, Qinya Xie, Fabian Zech, Tatjana Weil, Alina Seidel, Daniela Krnavek, Lia van der Hoek, Jan Münch, Janis A. Müller, Frank Kirchhoff, SARS-CoV-2 Vaccination boosts Neutralizing Activity against Seasonal Human Coronaviruses, *Clinical Infectious Diseases*, 2022; ciac057, <https://doi.org/10.1093/cid/ciac057>

Medikamentenreste in Flüssen untersucht

87 Forschergruppen weltweit beteiligten sich an konzertierter Aktion.

WIEN/YORK – Die Konzentrationen von durch Menschen eingetragene Substanzen in Flusssysteme haben 87 Forschergruppen weltweit in einer konzertierten Aktion gemessen. Im Fachblatt *PNAS* zeigen sie, dass an jedem vierten Messpunkt zumindest ein Wert von Resten von Arzneimitteln, Kosmetika oder Lifestyle-Substanzen, wie Nikotin oder Koffein, in einem Ausmaß erhöht war, das Wasserorganismen bedrohen oder Antibiotika-Resistenzen fördern könnte.

Erste, derart umfassende Studie

Die Proben wurden in 137 Regionen auf der ganzen Welt entnommen. Insgesamt trugen die Wissenschaftler Informationen von 1.052 Standorten zusammen. Ausgewertet wurden alle Proben in einem einzigen Labor an der Universität York (Großbritannien), um bestmögliche Vergleichbarkeit zu erzielen. Gesucht wurde nach 61 Substanzen aus dem Arzneimittel- und Lifestyle-Bereich. Laut dem an der Untersuchung beteiligten Umweltgeowissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann von der Universität Wien ist dies die erste derart umfassende Studie, die sich weltumspannend damit

befasst, welcher Substanzcocktail durch den Menschen in Flüsse gelangt, wie er im Gespräch mit der APA erklärte.

Für einzelne Flüsse gebe es bereits Beobachtungsinitiativen, so etwa das gegenüber der aktuellen Studie deutlich detailliertere „Joint Danube Survey“ (JDS) für die Donau, an dem Prof. Hofmann und Kollegen auch bereits beteiligt waren. Die nunmehrige Untersuchung zielte vor allem auf ein Gesamtbild über alle Kontinente und über 104 Länder ab. „Das Besondere ist hier, dass man das weltweit gemacht hat“, sagte Prof. Hofmann, für den Status der Donau sei das JDS aber der beste Bericht.

Medikamentenrückstände im Wasser

Die 61 nun untersuchten Substanzen sind jene, die Wissenschaftler in früheren Studien als wichtige Einflussfaktoren identifiziert haben. Global gesehen am häufigsten fand sich in der neuen Studie das Epilepsiemedikament Carbamazepin, an zweiter Stelle folgte das Diabetesmedikament Metformin und auf Platz 3 landete mit Koffein eine Verbindung, die gleichsam den Lebensstil reflektiert, aber auch in Arzneimitteln zum Einsatz kommt. Weiter oben in der

Liste rangieren u. a. auch das Betäubungsmittel Lidocain oder Nikotin und Paracetamol, wie der Arbeit zu entnehmen ist.

Die höchsten Kontaminationen fanden sich in Lahore (Pakistan), La Paz (Bolivien), Addis Abeba (Äthiopien) und im indischen Delhi. Im Raum Wien entnahmen Prof. Hofmann und sein Team Proben an insgesamt sieben Stellen vor, in und in bestimmten Abständen nach der Stadt bzw. nach der Wiener Hauptkläranlage. Die Werte der Bundeshauptstadt liegen im Schnitt über denen anderer EU-Länder und über jenen anderer Donau-Anrainerstädte wie Bratislava, Budapest, Belgrad oder Bukarest. Die höchsten Durchschnittswerte in der EU erzielte Madrid (weltweit Platz 12). Der Wiener Donauabschnitt landete unter den 137 untersuchten Regionen auf Rang 40.

Koffein in der Donau

Diesen Befund sollte man nicht alarmistisch verstehen, betonte Prof. Hofmann. Die teils „erstaunlich hohen Konzentrationen“ zeigen aber, wo Schwächen liegen. So lagen auch in Wien die Carbamazepin- und Metformin-Werte relativ hoch. „Wir finden natürlich auch viel Koffein.“ Dazu kamen mehrere Antibiotika, Allergiemittel oder auch Blutdrucksenker und Wirkstoffe gegen Nervenleiden. Unmittelbar nach der Einleitung der Stadtabwässer in die Donau verzeichne man auch Konzentrationen, die Einfluss auf Organismen haben könnten, ein paar Kilometer stromabwärts verlaufe sich dies aber wieder.

Flüsse sind Spiegel menschlichen Handelns

Die Studie zeige jedenfalls deutlich, dass die Flüsse ein Spiegel des menschlichen Handelns sind. Die Befunde seien ein starkes Argument dafür, in Europa eine vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen zu etablieren, um „nicht mehr Medikamenten- oder Kosmetikarückstände in Gewässer einzuleiten“.

Welche Wirkungen der Substanz-Cocktail in den Flüssen eigentlich entfalten kann, werde u. a. auch in Wien im Rahmen der kürzlich lancierten „Exposome Austria Forschungsinfrastruktur“ untersucht. Was einzelne Substanzen tun können, sei vielfach verstanden. Das Zusammenspiel der Stoffe könne aber auch Überraschungen bereithalten, erklärte Prof. Hofmann. Um die „Chemikalienwolke“ wirklich zu verstehen, brauche die Wissenschaft aber vermutlich noch um die zehn bis 15 Jahre. [DT](#)

Quelle: www.medinlive.at

© Vigen M/Shutterstock.com

„Die Studie zeige jedenfalls deutlich, dass die Flüsse ein Spiegel des menschlichen Handelns sind. Die Befunde seien ein starkes Argument dafür, in Europa eine vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen zu etablieren, um „nicht mehr Medikamenten- oder Kosmetikarückstände in Gewässer einzuleiten“.“



Hygiene, Qualitätsmanagement und Dokumentation

Die beliebten Kurse Hygiene und QM als „Update-Reihe“ mit überarbeitetem Konzept.
Neu im Programm: Dokumentation in der Zahnarztpraxis.

LEIPZIG – Praxisorganisatorische Aspekte wie Hygiene, Qualitätsmanagement und Dokumentation sind neben den zahnmedizinisch-fachlichen Herausforderungen entscheidend für den Erfolg in der täglichen Praxis. Regelmäßige Fortbildung für das gesamte Praxisteam ist essenziell notwendig, um auch hier immer wieder auf veränderte Bedingungen und neue Herausforderungen reagieren zu können.

Update – Hygiene in der Zahnarztpraxis

Auf Wunsch vieler Teilnehmer wurde das Update – Hygiene in der Zahnarztpraxis neu in das Programm aufgenommen und ersetzt das bisherige Seminar zur Hygienebeauftragten. Der neue eintägige Kurs vertieft bereits vorhandenes Wissen, gibt erweiterte Perspektiven für die relevanten Bereiche und informiert jeweils aktuell über Entwicklungen und Veränderungen. So werden unter anderem auch maßgebliche Änderungen aus dem Infektionsschutzgesetz und der neuen Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) erläutert und mit praktischen Tipps für den beruflichen Alltag praxisorientiert interpretiert. Das Update – Hygiene in der Zahnarztpraxis ist daher

auch in besonderer Weise geeignet, das Praxisteam auf dem aktuellsten Stand rund um das Thema Praxishygiene zu halten.

Update – Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis

Das Seminar Qualitätsmanagement wurde inhaltlich überarbeitet und weiter strukturell angepasst. Die aktuelle Version beinhaltet jetzt zusätzlich den Programmpunkt Datenschutz, der zuvor separat gebucht werden musste, und bietet so einen deutlichen Mehrwert.

Update – Dokumentation in der Zahnarztpraxis

Richtige und rechtssichere Dokumentation ist wichtig. Trotz dieses Bedeutungsgewinns wird sie in der täglichen Praxis oft noch immer falsch oder aus Zeitgründen nur oberflächlich vorgenommen. Das führt zu finanziellen Einbußen oder hat mitunter auch rechtliche Konsequenzen, z. B. in Haftungsfragen. In dem vierstündigen Seminar mit Iris Wälter-Bergob geht es inhaltlich u. a. um die Bedeutung der Dokumentation in der vertragszahnärztlichen Praxis, insbesondere im Arzthaftungs-

prozess. Hier spielen speziell die gesetzliche Grundlagen nach § 30 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz in Verbindung mit der Berufsordnung und den DSGVO-Vorschriften eine wichtige Rolle.

Die Kurse dauern acht (Hygiene und QM) bzw. vier Stunden (Dokumentation) und finden wie gewohnt bundesweit im Rahmen der Veranstaltungen der OEMUS MEDIA AG in Unna, Trier, Wiesbaden, Warnemünde, Leipzig, Hamburg, Konstanz, Essen, Berlin, München und Baden-Baden statt. Besondere Gruppenangebote machen die Teilnahme ganzer Praxisteams außerordentlich attraktiv. **DT**

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Deutschland
Tel.: +49 341 48474-308
Fax: +49 341 48474-290
event@oemus-media.de
www.oemus.com
www.praxisteam-kurse.de



UPDATE

QM | Dokumentation | Hygiene

Referenten | Christoph Jäger/Stadthagen
Iris Wälter-Bergob/Meschede



AB 2022
NEUE KURSE:
Dokumentation
& Hygiene

„Hart- und Weichgewebe in der täglichen Praxis“

DGOI veranstaltet Jahreskongress ImpAct Dental Leaders am 24. und 25. Juni 2022 in Mannheim.

BRUCHSAL – Die Deutsche Gesellschaft für Orale Implantologie (DGOI) lädt Ende Juni zu ihrem Jahreskongress ImpAct Dental Leaders nach Mannheim in das CongressCentrum Rosengarten ein. An diesen zwei Tagen steht das Thema „Hart- und Weichgewebe in der täglichen Praxis“ im Fokus der Vorträge und Workshops. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Dr. Ralf Smeets, Fortbildungsreferent der DGOI, und Dr. Jan Klenke, Beisitzer im Vorstand der DGOI, diskutieren namhafte Experten die aktuelle Studienlage unter praxisrelevanten Aspekten. Mit diesem Kongress spricht die implantologische Fachgesellschaft vor allem die Kollegen an, die in ihren Praxen das gesamte Spektrum der Zahnheilkunde und damit auch die orale Implantologie ausüben.

ImpAct

Implantologie in Action, kurz ImpAct, steht am Freitagvormittag auf dem Programm. Dann können die Teilnehmenden in mehreren Workshops, teilweise mit Hands-on-Trainings, ihre praktischen Fähigkeiten vertiefen. Von Freitagmittag



bis Samstagnachmittag folgt das Mainpodium mit verschiedenen Themenblöcken, spannenden Vorträgen und exzellenten Referenten.

Die Teilnehmenden erwarten in Mannheim ein umfassendes Update rund um das „Hart- und Weichgewebe in der täglichen Praxis“ und Diskussionen mit den Experten auf Augenhöhe.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Aruna Lehr unter veranstaltungen@dgoi.eu und unter www.dgoi.info/impact/dentalleaders/. **DT**

Quelle: DGOI



WIR FÜR DICH
NEXT TO YOU
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE

Kongressort ist das CongressCentrum Rosengarten in Mannheim.

ANZEIGE

Vertrauen beginnt mit



Valitech
VALIDATION SERVICES

AKKREDITIERT UNABHÄNGIG INNOVATIV

www.valitech.de